

Bekanntmachung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aidhausen und Aufstellen eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Bürgersolarpark Aidhausen in den Gemarkungen Aidhausen und Happertshausen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und über die Billigung und frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Aidhausen hat in seiner Sitzung vom 31.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Aidhausen“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2023 wurden die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilflächen, die östlich von Aidhausen (Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken) liegen.



Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 3 Teilflächen mit den Flurnummern 829, 831, 832, 833, 834 sowie 850, 851, 852, 857, 858, 859 jeweils Gemarkung Aidhausen und TF 491 Gemarkung Happertshausen. Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Abb. Geltungsbereich des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 03.08.2023 können in der Zeit

von Montag, den 30.10.2023 bis einschließlich Freitag 17.11.2023

**in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr.,
Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2**

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht sind zudem während der Auslegungsdauer auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. einsehbar und können unter der Adresse www.vghofheim.de eingesehen und abgerufen werden über folgende Adresse

<https://vghofheim.de/bauen/bauleitplanung-bebauungsplaene/laufende-bauleitplanverfahren.html>

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Aidhausen“ sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hofheim i. UFr., 26.10.2023
Gemeinde Aidhausen



Maderstein

Verteiler:

- Aushang an den Gemeindetafeln der Gemeinde Aidhausen
- Internetseite Verwaltungsgemeinschaft
- Z. d. A.

Zum Aushang am: 26.10.2023

Abgenommen am: 23.11.2023